



**Mag.ª TEREZIJA STOISITS**  
Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-121  
Fax +43 (0)1 51505-180  
vac@volksanwaltschaft.gv.at

**per Post**  
Singerstraße 17  
A-1015 Wien

**per Fax**  
+43/1/515 05-180

**per Email**  
vac@volksanwaltschaft.gv.at

**telefonisch**  
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr  
unter der **kostenlosen Servicenummer**  
0800 223 223 oder 01/515 05

**persönlich**  
Die Mitglieder der Volksanwaltschaft halten  
regelmäßig **Sprechtage** in allen Bundesländern  
ab. Aktuelle Sprechtagstermine unter  
[www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) oder unter  
0800 223 223. Anmeldung erforderlich!

**online**  
Auf [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) finden Sie  
auch ein elektronisches Beschwerdeformular.

Je mehr **Informationen** Sie uns zur Verfügung  
stellen, umso schneller und effizienter können wir  
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen  
wir Ihren **Namen, Adresse, Telefonnummer** und  
den **Grund Ihrer Beschwerde**.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber:  
Volksanwaltschaft Wien, April 2010



VOLKSANWALTSCHAFT

# Volksanwaltschaft

Informationen zu Umwelt-,  
Agrar- und Wasserrecht

## Allgemeine Informationen zu Umwelt- und Agrarrecht

In Österreich gibt es kein umfassendes Umweltschutzgesetz, sondern eine Fülle von Bundes- und Landesgesetzen.

Die **Naturschutzgesetze der Länder** regeln typischerweise den Schutz, die Pflege und Erhaltung der Natur als Lebensraum für Mensch und Tier sowie Eingriffe in diese. Sie werden von den Bezirkshauptmannschaften bzw. Magistraten als **Naturschutzbehörden** 1. Instanz, in 2. Instanz von den Landesregierungen vollzogen.

Für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, ist von den Umweltbehörden (**Landesregierungen, Umweltsenat**) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Grundlage ist das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G).

Neben Regelungen betreffend Agrarförderungen, welche in die Zuständigkeit der AMA bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fallen, umfasst das **Agrarrecht** auch Zusammenlegungsverfahren, die in 1. Instanz von den Agrarbezirksbehörden bzw. den Ämtern der Landesregierungen und in 2. Instanz von den Agrarsenaten durchgeführt werden.

Die Bestimmungen des **Abfallwirtschaftsrechts** haben die Verhinderung schädlicher Einwirkungen durch Abfall auf die Umwelt zum Gegenstand.

## Allgemeine Informationen zum Wasserrecht

Das **Wasserrechtsgesetz** enthält Regelungen über die Benutzung bzw. den Schutz der öffentlichen und der privaten Gewässer sowie über die Abwehr von Gefahren des Wassers.

**Wasserrechtsbehörden** 1. Instanz sind die Bezirkshauptmannschaften bzw. die Magistrate, in wichtigen Fällen der Landeshauptmann/frau bzw. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Den Wasserrechtsbehörden obliegt insbesondere die Wahrnehmung **öffentlicher Interessen**, z.B. an der Reinhaltung der Gewässer oder dem Hochwasserschutz. Daneben kommt aber auch bestehenden privaten Wasserbenutzungsrechten Bedeutung zu.

**Parteistellung** in einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren haben NachbarInnen, in deren Eigentum infolge eines räumlichen Naheverhältnisses zum Vorhaben ein substantieller Eingriff zu erwarten ist. Die bloße GrundnachbarInnenenschaft oder Einwirkungen durch Lärm, Geruch etc. begründen hingegen keine Parteistellung.

Ausführung und Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen unterliegen der **behördlichen Aufsicht**. Die Wasserrechtsbehörde kann zur Abwehr von Missständen Aufträge erteilen und bei Gefahr im Verzug selbst Maßnahmen ergreifen.

## Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Angaben zum betroffenen Grundstück (Adresse, Grundstücksnummer) bzw. zum betroffenen Vorhaben
- Angaben über Ihre Eigenschaft: BewilligungswerberIn bzw. NachbarIn
- Angaben zur persönlichen Betroffenheit
- Mit der Behörde geführter Schriftverkehr bzw. vorliegende Bescheide

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.

Wenn Sie nicht selbst betroffen sind, sollte sich der/die Betroffene an die Volksanwaltschaft wenden oder Ihnen eine formlose Vollmacht ausstellen.

Wenn der Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof inhaltlich entschieden hat, kann die Volksanwaltschaft keine Überprüfung mehr vornehmen.